

# Satzung

## über die Betreuung von Tagespflegekindern, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Kreis Offenbach

Aufgrund des § 5 HKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I, S. 394, 421), der §§ 2 und 10 KAG vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54, 72), der §§ 23 ff. und 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586) und des § 31 HKJGB vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698) hat der Kreistag des Kreises Offenbach in seiner Sitzung am 10.02.2010 folgende Satzung beschlossen.

### Präambel

Der Fachdienst Jugend und Soziales des Kreises Offenbach, erbringt auf Antrag im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII) nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen. Die Beratung der Eltern oder Elternteile und Vermittlung der Tagespflegeperson (TPP) erfolgt durch die dafür zuständige Stelle des Kreises oder durch sie beauftragte Stellen. Die Vermittlungsstellen kooperieren mit der zuständigen Fachstelle des Kreises Offenbach.

Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Leistung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an qualifizierte Kindertagespflegepersonen geregelt.

### § 1

#### Förderung von Kindern in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege durch den Kreis Offenbach umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, sowie die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung (Grundqualifizierung, Fortbildung, Koordinierungstreffen) der Kindertagespflegeperson. Die Förderung in Kindertagespflege durch den Fachdienst Jugend und Soziales, erfolgt durch die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

...2

- (2) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder anderen geeigneten Räumen geleistet.

In den für Kinder bestimmten Räumen darf nicht geraucht werden.

- (3) Geeignet sind Personen, die
- über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderung der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben,
  - sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
  - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

## **§ 2**

### **Fördervoraussetzungen**

- (1) Der Fachdienst Jugend und Soziales des Kreises Offenbach gewährt eine laufende Geldleistung für die Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII, wenn das in der Kindertagespflege zu betreuende Kind und die Personenberechtigten ihren Hauptwohnsitz in einer Stadt/Gemeinde im Kreis Offenbach haben und
- a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  - b) die Erziehungsberechtigten
    - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
    - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

- (2) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII benannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus der Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die Bedingungen gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen.
- (3) Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt ausschließlich über die Anmeldung bei der zuständigen Fachabteilung der Kommune und nach erfolgter Prüfung des Betreuungsbedarfs nach § 24 Abs. 3 SGB VIII.
- (4) Die Finanzierung der Betreuung in TP erfolgt in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Kann keine direkte Anschlussversorgung in einer Tageseinrichtung für Kinder (Kita) sichergestellt werden, verlängert sich die Förderungsdauer bis zur Aufnahme in eine Kindertagesstätte.

- (5) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, Bezuschusst werden Betreuungsverhältnisse, die einen Betreuungsumfang von max. 50 Stunden die Woche nicht überschreiten.
- (6) Um die Qualität der Betreuung gewährleisten zu können, werden die gewöhnlich im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Kinder unter 8 Jahren auf die Anzahl der zu betreuenden fremden Kinder angerechnet. Es dürfen maximal 2 Kinder unter 18 Monaten gleichzeitig aufgenommen werden.
- (7) Die/der Erziehungsberechtigte(n) eines Kindes und die Kindertagespflegeperson regeln nähere Einzelheiten zur Kindertagespflege. Insbesondere werden die Betreuungszeiten, der Betreuungsort, der Beginn und das Ende der Kindertagespflege festgelegt. Der Fachdienst Jugend und Soziales erhält hierüber ein von der Tagespflegeperson und der/dem/den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Betreuungsvertrag.

### § 3

## Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

- (1) Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst bei Belegung des Platzes in Anwendung des § 23 Abs. 2 a SGB VIII:
  - die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
  - einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- (2.1) Die laufende Geldleistung wird der Kindertagespflegeperson auf der Grundlage der zwischen dem/den/der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson vereinbarten Betreuungsstundenzahl monatlich im Voraus gezahlt.
- (2.2) Die Höhe der laufenden Geldleistungen für Sachaufwand und Förderleistungen nach § 3 (1) dieser Satzung beträgt 20 % des Bruttoentgelts einer pädagogischen Kraft nach Entgeltgruppe 6, Stufe 2 TVöD (kommunal – incl. AG-Anteile KV, AV, KV PV) für die Betreuung eines Kindes. Die Geldleistung beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung somit umgerechnet
  - 3,26 € die Stunde für Kinder ab Geburt bis 12 Jahre
 und ist unabhängig davon, wo das Kind betreut wird.
- (2.3) Zusätzlich erstattet der Kreis Offenbach als örtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe der Tagespflegeperson, hinsichtlich der im Rahmen dieser Satzung bewilligten Leistungen, auf Nachweis folgende Kosten:
  - Beiträge zu der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege zu 100 %
  - Beiträge zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und Pflegeversicherung (Berechnungsgrundlage ist dabei die Einordnung der Tagespflege als nebenberufliche Tätigkeit) zu 50 %

- Beiträge zu der gesetzlich vorgeschriebenen Rentenversicherung zu

50 %

Sofern eine Rentenversicherungspflicht nicht besteht, können nachgewiesene Beiträge zu anderen Formen der Altersvorsorge zu 50 %, maximal jedoch 50% des gesetzlichen Mindestbeitrages zur Rentenversicherung (zur Zeit 39,80 € pro Monat) erstattet werden.

Tagespflegepersonen, die die Möglichkeit der Familienversicherung bis zum 31.12.2013 in Anspruch nehmen können, sind angehalten, diesen eingeräumten gesetzlichen Vorteil zu nutzen.

Die Erstattung kann mit der Aufnahme des ersten Tagespflegekindes beantragt werden und wird pro Tagespflegeperson gewährt.

Die Tagespflegeperson ist zur ordnungsgemäßen Versteuerung der laufenden Geldleistung nach (2.2) sowie zur Abgabe der Sozialversicherungsleistungen nach (2.3) selbst verpflichtet.

- (2.4) Bei Betreuungen über Nacht (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) in der Wohnung der Tagespflegeperson sind für die regelmäßige Schlafenszeit 33,33 % des Stundensatzes gemäß Ziffer 2.2 anrechenbar.
- (2.5) Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte vereinbaren Betreuungsbeginn und Betreuungsende. Sofern die Betreuung abweichend vom vereinbarten Zeitpunkt vorzeitig beendet wird, wird das Kindertagespflegegeld bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem das Kind letztmalig betreut wurde, sofern der Kindertagespflegeplatz weiter zur Verfügung steht, ansonsten endet die Zahlung mit dem letzten Betreuungstag.
- (2.6) Während der so genannten Eingewöhnungsphase, die maximal 4 Wochen nicht überschreitet, wird das Kindertagespflegegeld nach den tatsächlichen Betreuungsstunden abweichend von § 2 Nr. 5 dieser Satzung abgerechnet und nachträglich gezahlt.
- (3) Die laufende Geldleistung wird sowohl während der Urlaubszeit der Tagespflegeperson, als auch bei Krankheit der Tagespflegeperson oder des Kindes, sowie entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes gezahlt, jedoch höchstens bis zu insgesamt 6 Wochen pro Jahr. Abweichungen von der vereinbarten Betreuungszeit, sowie Unterbrechung oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind dem Fachdienst Jugend und Soziales, Bereich Wirtschaftliche Jugendhilfe und Sonstige Soziale Leistungen durch die Tagespflegeperson innerhalb 1 Woche mitzuteilen.
- (4) Voraussetzung für die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist der Antrag und die Vorlage einer Betreuungsvereinbarung gemäß § 2 Abs. 5 dieser Satzung durch den/die Erziehungsberechtigten beim Bereich Wirtschaftliche Jugendhilfe und Sonstige Soziale Leistungen des Fachdienstes Jugend und Soziales des Kreises Offenbach. Die Geldleistung wird frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingeht, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (§ 2 und § 3 Abs. 2.1.1) an die Tagespflegeperson gezahlt. (Der Leistungsbescheid ist auch der/den Tagespflegepersonen zuzuleiten, die dem Kreis Offenbach als öffentlichem Träger der Jugendhilfe gegenüber Mitteilungspflichten haben.)

## § 4 Pauschalierter Kostenbeitrag der Eltern/Elternteile

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII von den Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner ein pauschalierter Kostenbeitrag erhoben. Lebt das Kind nur mit einem/r Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese/r an die Stelle der Gesamtschuldner.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages für eine Kindertagespflegestunde/Kind beträgt 1/3 der Geldleistung gemäß § 3 Abs. 2.2 dieser Satzung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung beträgt der pauschalierte Kostenbeitrag je Kind und Stunde 1,09 €. Eine Erhöhung erfolgt analog der Steigerung der Geldleistung gemäß §3 Abs. 2.2 dieser Satzung.
- (3) Die Kostenbeiträge werden monatlich erhoben. Die für die Ermittlung der Höhe des monatlichen Kostenbeitrages relevanten Betreuungsstunden ergeben sich aus dem vom Bereich Wirtschaftliche Jugendhilfe und Sonstige Soziale Leistungen anerkannten und vergüteten monatlichen Betreuungszeiten und erstrecken sich auf den nach § 2 Nr. 5 geregelten Zeitraum.

Davon abweichend wird während der so genannten Eingewöhnungsphase der Kostenbeitrag anteilig nach vergüteten Betreuungsstunden abgerechnet.

- (4) Verpflegungskosten sind in den laufenden Geldleistungen enthalten. Der pauschalierte Kostenbeitrag deckt auch die Verpflegungskosten ab.
- (5) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum 10. eines Monats zu entrichten. Nachzahlungsbeträge für dien Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme der Leistung und dem Zugang des Kostenbeitragsbescheides sind innerhalb von 14 Tagen fällig.

## § 5 Erlass und Ermäßigung des Kostenbeitrages

- (1) Soweit für mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig betreut wird, um 50%.
- (2) Soweit die Kindertagespflege ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50%, wenn der Kostenbeitragspflichtige gleichzeitig eine Gebühr oder einen Teilnahmebeitrag für die Kindertageseinrichtung zu entrichten hat.
- (3) Der Kostenbeitrag kann **auf Antrag** des/der Kostenbeitragspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis

85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz unberücksichtigt.

## **§ 6 Abmeldung**

Die Abmeldung von Tagespflegekindern muss innerhalb einer Woche schriftlich beim Bereich Wirtschaftliche Jugendhilfe und Sonstige Soziale Leistungen des Fachdienstes Jugend und Soziales erfolgen und den letzten Betreuungstag in Kindertagespflege aufführen. Die Abmeldung ist von der Kindertagespflegeperson und den/der/dem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

## **§ 7 Pflichten des/der Erziehungsberechtigten**

- (1) Kinder haben die Tagespflegestelle zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu besuchen. Eine Nichtinanspruchnahme des Tagespflegeplatzes ist der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kinder sollen an ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.
- (3) Mit Beginn der Kindertagespflege übergibt/übergeben der/die Erziehungsberechtigte(n) Kopien von Impfausweis und Krankenversicherungskarte des Tagespflegekindes an die Tagespflegeperson.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die/der Erziehungsberechtigte/n zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Die/der Erziehungsberechtigte/n arbeiten/arbeitet eng mit der Tagespflegestelle zusammen.

## **§ 8 Aufsicht und Haftung**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe des Kindes an die/den Erziehungsberechtigten.
- (2) Gestatten/t die/der Erziehungsberechtigte/n, dass ihr/sein Kind bestimmte Wege allein oder ohne geeignete Begleitperson antritt, so haben/hat sie/er einen schriftliche Einverständniserklärung bei der Tagespflegeperson zu hinterlassen.

- (3) Die Tagespflegeperson soll eine Berufshaftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abschließen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010.....in Kraft.

Dietzenbach, den